

Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Emden

Teil I

Landeentgelte

1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig.

Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

Für Schwebeflüge von Drehflüglern innerhalb des Flugplatzes, die den Rollbewegungen von Flächenflugzeugen entsprechen, ist kein Landeentgelt zu entrichten.

Die Voraussetzungen zur Einräumung ermäßigter Landeentgelte sind durch Vorlage eines Lärmschutzzeugnisses nach NFL II 56/99 bzw. eines entsprechenden ausländischen Lärmzeugnisses, entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde bei der Entgeltabrechnungsstelle des Flugplatzhalters spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen.

Für Luftfahrzeuge, welche den Nachweis eines Lärmzeugnisses nicht erbringen, sind die regulären Entgeltsätze zu entrichten.

2. Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in den Zulassungsunterlagen des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht (Höchstabflugmasse) (MTOW/MTOM). Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird das höchste bekannte MTOW/MTOM dieses Luftfahrzeugtyps zugrunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

2.1. Der nach dem Höchstabfluggewicht (MTOW/MTOM) des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgeltes beträgt:

Im Gewichtsbereich

	Ermäßigt	Regulär
bis 1.000 kg	7,56 Euro	15,12 Euro
1.001 bis 1.200 kg	9,24 Euro	18,48 Euro
1.201 bis 1.400 kg	15,12 Euro	30,24 Euro
1.401 bis 1.600 kg	20,17 Euro	40,34 Euro
1.601 bis 2.000 kg	22,69 Euro	45,38 Euro
2.001 bis 3.000 kg	37,65 Euro	75,30 Euro
3.001 bis 4.000 kg	48,49 Euro	96,98 Euro
4.001 bis 5.000 kg	61,17 Euro	122,34 Euro
5.001 bis 6.000 kg	84,28 Euro	168,56 Euro
6.001 bis 7.000 kg	96,47 Euro	192,94 Euro
darüber für jede angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichtes	15,97 Euro	31,94 Euro
Ultra-Leichtflugzeuge / VLA	6,55 Euro	13,10 Euro

- 2.2. Für Sportflüge, Schul- und Einweisungsflüge werden Ermäßigungen auf die Landeentgelte nach 2.1. gewährt, sofern Starts oder Landungen nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen.

Die Ermäßigung des Landeentgelts beträgt:

- bei einem Höchstabfluggewicht bis 2.000 kg 50 v. H.
- bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg 35 v. H.

Sportflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge privater Luftfahrer, die im Rahmen einer sportlichen Wettbewerbsveranstaltung durchgeführt werden.

Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines notwendig sind.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Klassen- bzw. Musterberechtigung durchführen muss.

- 2.3 Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

Teil II

Passagierentgelte

1. Zusätzlich zum Landeentgelt ist im gewerblichen Luftverkehr ein Passagierentgelt an den Flugplatzunternehmer zu entrichten, das sich nach der Zahl der beim Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste (Einsteiger) bemisst.
2. Das Passagierentgelt beträgt je Fluggast (Einsteiger) 3,00 Euro.

Teil III

Positionsentgelt

1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer zusätzlich zu den normalen Entgelten dieser Entgeltordnung (Teil I & II) ein Mietzins (Positionsentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.
2. Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Positionsentgelt nach dem in den Zulassungsunterlagen eingetragenen Höchstabfluggewicht (MTOW/MTOM).
 - a) Das Positionsentgelt beträgt für jede angefangene 24 Stunden bei einem Höchstabfluggewicht:

Im Gewichtsbereich

bis 1.000 kg	3,70 Euro
1.001 bis 1.200 kg	4,16 Euro
1.201 bis 1.400 kg	4,62 Euro
1.401 bis 1.600 kg	5,08 Euro
1.601 bis 2.000 kg	5,54 Euro

2.001 bis 3.000 kg	11,09 Euro
3.001 bis 4.000 kg	14,79 Euro
4.001 bis 5.000 kg	18,49 Euro
5.001 bis 6.000 kg	22,18 Euro
6.001 bis 7.000 kg	25,88 Euro

darüber für jede angefangene 1.000 kg
des Höchstabfluggewichtes 3,70 Euro

- b) Der Zeitraum, der für die Berechnung des Positionsentgeltes maßgebend ist, beginnt 4 Stunden nach der Landung des Luftfahrzeuges.
- c) Für regelmäßige Abstellung von Luftfahrzeugen kann zwischen dem Luftfahrzeughalter und dem Flugplatzunternehmer vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag geschlossen werden.

Teil IV

IFR An- und Abflüge

Für IFR An- und Abflüge ist zusätzlich zu den normalen Entgelten dieser Entgeltordnung (Teil I & II) ein IFR-Aufwandsentgelt (Landebahnbefeuern, Freigabe, Koordination etc.) zu entrichten.

Das Entgelt beträgt 18,64 Euro und ist pro IFR Anflug und Abflug jeweils einzeln als gesondert abzurechnender Vorgang zu entrichten.

Teil V

Einschaltung der Landebahnbefuerung

Für jede verlangte oder durch besondere Umstände notwendige Einschaltung der Landebahnbefuerung ist zusätzlich zu den normalen Entgelten dieser Entgeltordnung (Teil I & II) ein Befuerungsentgelt zu entrichten.

Das Entgelt beträgt 9,66 Euro je Bewegung eines Luftfahrzeuges.

Teil VI

Landung und/oder Start außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten (PPR)

Der Flugplatz kann auf Antrag (PPR) auch außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten für Starts und Landungen geöffnet und betriebsbereit gehalten werden. Hierfür ist zusätzlich zu den normalen Entgelten dieser Entgeltordnung (Teil I & II) ein PPR-Entgelt zu entrichten.

Das PPR-Entgelt beträgt je angefangener Stunde außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten:

- Nach Schließung des Flugplatzes bis 22:00 Uhr
sowie von 06:00 Uhr bis Öffnung des Flugplatzes 90,00 Euro
- Von 22:01 Uhr bis 05:59 Uhr (Kernnacht) 200,00 Euro

An gesetzlichen Feiertagen ist zusätzlich ein Zuschlag von 100 v. H. auf das entsprechende PPR-Entgelt zu entrichten.

Teil VII

Abfertigung im grenzüberschreitenden Verkehr (Non-Schengen)

Für die Veranlassung und/oder Durchführung von Aufgaben der zollbehördlichen und grenzpolizeilichen Abfertigung bei grenzüberschreitenden Flügen außerhalb der Schengen-Zone ist je Abfertigung und Luftfahrzeug vor Abflug und nach der Ankunft ein Abfertigungsentgelt von 10,60 Euro zu entrichten.

Teil VIII

Allgemeine Bestimmungen

Schuldner der Entgelte sind zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme als Gesamtschuldner:

- Die Luftverkehrsgesellschaft unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird.
- Die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing).
- Der Luftfahrzeughalter
- Die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Eigentümer oder Halter zu sein (z.B. Mieter, Leasingnehmer etc.)
- Der Eigentümer des Luftfahrzeuges

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzunternehmen die Papiere vorzulegen, die zur Entgeltberechnung notwendig sind.

Die Entgelte sind vor dem Start in Euro zu entrichten. Nach vorheriger Vereinbarung und Gestellung einer entsprechenden banküblichen Sicherheitsleistung können die Entgelte nachträglich entrichtet werden.

Sämtliche Entgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

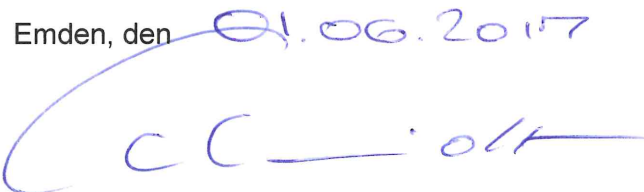
Teil IX

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung des Flugplatzes Emden tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Genehmigt, Oldenburg, den 09.06.2017
Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Dez. 33-Standort Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
(Luftfahrtbehörde)

Emden, den 01.06.2017

Flugplatz Emden GmbH

i.A. 

